

ADD, Referat 44
21122-HA99.5 / 2022

Trier, 27.07.2022

Flurbereinungsverfahren Niederalben (Az.: 21122)
- Feststellung der UVP-Pflicht –
gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Flurbereinungsverfahren Niederalben ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I 540), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10.09.2021 (BGBl. I 4147), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 18.07.2022 erfolgt, die Unterlagen sind am 30.06.2022 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 276 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 2,17 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,01 ha (Anlage von Feuchtbiotopen und Tümpeln, Gewässerrenaturierung). Darüber hinaus wird die Ausweisung von Gewässerrandstreifen durch Mittel der Aktion Blau Plus unterstützt (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Bitumenwegen (ca. 4.300 lfdm.), bituminöse Befestigung eines Schotterweges (ca. 450 lfdm.), Traglastverstärkung vorhandener Schotterwege (ca. 540 lfdm.), Anlage von Wegeseitengräben (ca. 2.860 lfdm.) sowie Bau eines Regenrückhaltebeckens (ca. 500 m³) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Feuchtbiotopen und Flachwassertümpeln, Renaturierung eines Quellbereichs, Ausweisung von

Gewässerrandstreifen mit Uferbepflanzung; insg. ca. 1,01 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Naturschutzgebiet „Steinalbmündung“
- Nach §30 BNatSchG geschätzte Biotope (Mittelgebirgs- und Quellbäche)
- Nach §15 LNatSchG und §30 BNatSchG geschützte artenreiche Flachland-Mähwiesen.

7. Es finden keine Maßnahmen im Naturschutzgebiet „Steinalbmündung“ statt. Das Naturschutzgebiet „Mittagsfels“ sowie das FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ liegen in räumlicher Nähe, sind aber nicht direkt vom Flurbereinigungsverfahren betroffen. Negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch die vorgesehenen Maßnahmen können ausgeschlossen werden.

8. Die nach §15 LNatSchG und §30 BNatSchG geschützten Biotope werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 27.07.2022

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier